

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Brunnen- und Grundbau

BGBl. II Nr. 261/2003 1. Juli 2003

### GLIEDERUNG

Die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Brunnen- und Grundbau gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände

1. Angewandte Mathematik,
2. Fachkunde
3. Fachzeichnen.

### THEORETISCHE PRÜFUNG

**Die Gegenstände der theoretische Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.**

Die theoretische Prüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist.

Der theoretische Prüfungsteil hat in der Regel zeitlich vor dem praktischen Prüfungsteil zu liegen.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Im Gegenstand „Fachrechnen“ ist die Verwendung von Formel- und Tabellenbehelfen zulässig.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

#### **Angewandte Mathematik**

Die Prüfung im Gegenstand „Fachrechnen“ hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Längen- und Flächenberechnung,
2. Gewichtsberechnung,
3. Prozentrechnen,
4. Raumberechnung,
5. Materialbedarfsberechnung,
6. Auswerten von Versuchen im Brunnen- und Grundbau.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Brunnen- und Grundbau

BGBl. II Nr. 261/2003 1. Juli 2003

### Fachkunde

Die Prüfung im Gegenstand „Fachkunde“ hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werk- und Hilfsstoffe, Bodenbeschaffenheit,
2. Werkzeuge und grundbautechnische Geräte,
3. Arbeitsverfahren im Brunnen- und Grundbau.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung ist in diesem Gegenstand nach 80 Minuten zu beenden.

### Fachzeichnen

Die Prüfung im Gegenstand „Fachzeichnen“ hat die Anfertigung einer Werkzeichnung wie Ausbauplan und Verlegeplan, Lageplan u.ä. nach Angabe zu umfassen.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden kann. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 105 Minuten zu beenden.

## PRAKTISCHE PRÜFUNG

### Prüfarbeit

Die Prüfung im Gegenstand „Prüfarbeit“ hat die Durchführung von Arbeiten nach Angabe zu umfassen, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:

- a) Einmessen von Bohrpunkten, Schüttungsmessung und Tiefenlotung,
- b) Durchführen der Bodenansprache und gewinnen von Bodenproben,
- c) Schalen, Bewehren und Betonieren eines einfachen Betonbauteiles;

Darüber hinaus ist aus den beiden nachfolgenden Bereichen jeweils eine Aufgabe durch den Prüfling auszuwählen und auszuführen:

1. Brunnenbau:
  - a) Ausbau von Bohrungen zu Brunnen, Grundwassermessstellen oder Pfählen,
  - b) Grund- und wasserbautechnische Versuchsdurchführungen,
  - c) Vorrichten von Pumpen oder Wasserförderungsanlagen;
2. Grundbau:
  - d) Vorrichten von Ankern verschiedener Bautypen,
  - e) Herstellen einer Baugrube oder Künette und deren Sicherung,
  - f) Herstellen einer Suspension.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Brunnen- und Grundbau

BGBl. II Nr. 261/2003 1. Juli 2003

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sieben Stunden ausgeführt werden kann.

Die Prüfung im Gegenstand „Prüfarbeit“ ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.  
Für die Bewertung der „Prüfarbeit“ sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Fachgerechte Ausführung,
2. Verwenden der richtigen Werkzeuge und Geräte bei der Ausführung der Prüfarbeit,
3. Maßgenauigkeit, Sauberkeit und grundbautechnisch richtige Ausführung.

### Fachgespräch

Die Prüfung im Gegenstand „Fachgespräch“ ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen; sie hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis und der besonderen Anforderung an das Wasser als Lebensmittel zu entsprechen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind mit einzubeziehen.

Die Dauer der Prüfung im Gegenstand „Fachgespräch“ soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich erscheint.

### Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.